

# Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)

ChemVerbotsV

Ausfertigungsdatum: 14.10.1993

Vollzitat:

"Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2008 (BGBl. I S. 1328)"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 13.6.2003 I 867,  
zuletzt geändert durch V v. 21.7.2008 I 1328

## Fußnote

Textnachweis ab: 1.11.1993 Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EGRL 48/94 (CELEX Nr.: 394L0048)

EGRL 60/94 (CELEX Nr.: 394L0060)

Beachtung der

EWGRL 189/83 (CELEX Nr.: 383L0189) vgl. Art. 1 V v. 25.5.2002 I 747

Umsetzung der

EGRL 59/96 (CELEX Nr.: 396L0059)

EGRL 51/99 (CELEX Nr.: 399L0051) vgl. V v. 26.6.2002 I 932

Durchführung der

EGV 1907/2006 (CELEX Nr.: 306R1907) vgl. G v. 20.5.2008 I 922

Umsetzung der

EGRL 121/2006 (CELEX Nr.: 306L0121) vgl. G v. 20.5.2008 I 922

EGRL 24/98 (CELEX Nr.: 398L0024) vgl. G v. 20.5.2008 I 922

Die Verordnung wurde als Artikel 1 d. V v. 14.10.1993 I 1720 von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates erlassen; sie ist gem. dieser V Art. 3 Satz 1 am 1.11.1993 in Kraft getreten

## Inhaltsübersicht

- § 1 Verbote
- § 2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht
- § 3 Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte

- § 4 Selbstbedienungsverbot, Versandhandel
- § 5 Sachkunde
- § 5a Betankungseinrichtungen
- § 6 Normen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Straftaten

Anhang (zu § 1)

- Abschnitt 1 DDT
- Abschnitt 2 Asbest
- Abschnitt 3 Formaldehyd
- Abschnitt 4 Dioxine und Furane
- Abschnitt 5 Gefährliche flüssige  
Stoffe und Zubereitungen
- Abschnitt 6 Benzol
- Abschnitt 7 Aromatische Amine
- Abschnitt 8 Bleikarbonate und -sulfate
- Abschnitt 9 Quecksilberverbindungen
- Abschnitt 10 Arsenverbindungen
- Abschnitt 11 Zinnorganische Verbindungen
- Abschnitt 12 Di-My-oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran
- Abschnitt 13 Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie  
Monomethyltetrachlordiphenylmethan,  
Monomethyldichlordiphenylmethan und  
Monomethyldibromdiphenylmethan
- Abschnitt 14 Vinylchlorid
- Abschnitt 15 Pentachlorphenol
- Abschnitt 16 Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
- Abschnitt 17 Teeröle
- Abschnitt 18 Cadmium
- Abschnitt 19 (weggefallen)
- Abschnitt 20 Krebserzeugende, erbgutverändernde  
und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
- Abschnitt 21 Entzündliche, leichtentzündliche und  
hochentzündliche Stoffe
- Abschnitt 22 Hexachlorethan
- Abschnitt 23 Biopersistente Fasern
- Abschnitt 24 Kurzkettige Chlorparaffine
- Abschnitt 25 Flammenschutzmittel
- Abschnitt 26 Azofarbstoffe
- Abschnitt 27 Alkylphenole
- Abschnitt 28 Chromathaltiger Zement
- Abschnitt 29 Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Abschnitt 30 Toluol
- Abschnitt 31 1,2,4-Trichlorbenzol
- Abschnitt 32 Perfluorooctansulfonate (PFOS)

**§ 1 Verbote**

(1) Das Inverkehrbringen

1. von Stoffen und Zubereitungen, die in Spalte 1 des Anhangs bezeichnet sind, sowie
2. von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder  
enthalten,

## Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

ist in dem in Spalte 2 des Anhangs genannten Umfang nach Maßgabe der in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Ausnahmen verboten.

(2) Die Verbote gelten nicht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sowie für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die

1. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen oder
2. zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung

in den Verkehr gebracht werden, sofern in Spalte 3 des Anhangs nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ist nach Spalte 3 des Anhangs eine Ausnahme von einer behördlichen Genehmigung abhängig, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Mensch und Umwelt getroffen sind,
2. eine geordnete Entsorgung gewährleistet ist und
3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu erlassen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen.

(4) Beim Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die einer Ausnahme von dem Verbot nach Absatz 1 unterliegen, sind die in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Handlungspflichten zu beachten.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Bundesanzeiger für die im Anhang zu § 1 genannten Stoffe und Stoffgruppen den Wortlaut derjenigen geeigneten analytischen Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen. Stehen geeignete Verfahren zur Verfügung, die (C)EN-Normen entsprechen, ist im Zusammenhang mit der spezifischen Vorschrift zur Probeentnahme ein Verweis auf diese Normen ausreichend. Wird der Anhang um neue Stoffe oder Stoffgruppen erweitert, erfolgt die Bekanntmachung innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der jeweiligen Rechtsänderung.

### **§ 2 Erlaubnis- und Anzeigepflicht**

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 erhält, wer

1. die Sachkunde nach § 5 nachgewiesen hat,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Unternehmen erhalten für ihre Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis nach Absatz 1, wenn sie über betriebsangehörige Personen verfügen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muss in jeder Betriebsstätte eine Person nach Satz 1 vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Apotheken,
2. Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

(6) Wer nach Absatz 5 Nr. 2 keiner Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach Absatz 1 vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis, die einer Erlaubnis nach Absatz 1 entspricht, gilt im erteilten Umfang fort. Eine nach § 11 Abs. 7 oder § 45 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung oder nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe g des Einigungsvertrages erstattete Anzeige gilt als Anzeige nach Absatz 6.

### **§ 3 Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte**

(1) Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) oder O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn

1. der Abgebende die Identität (Name und Anschrift) des Erwerbers und, falls der Erwerber eine andere Person zur Abholung beauftragt hat (Abholender), deren Identität bei gleichzeitiger Vorlage der Auftragsbestätigung, aus der Verwendungszweck und Identität des Erwerbers hervorgehen, festgestellt hat,
2. dem Abgebenden bekannt ist oder er sich durch den Erwerber hat bestätigen lassen, dass dieser
  - a) als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat oder Stoffe sowie Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen, O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind, an den privaten Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person abgeben lässt, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt, oder
  - b) als Endabnehmer diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,
3. der Erwerber, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, mindestens 18 Jahre alt ist,
4. der Erwerber, sofern er ein Begasungsmittel nach der Gefahrstoffverordnung erwerben will, die Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung oder den Befähigungsschein nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung vorgelegt hat und
5. der Abgebende den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet hat.

Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt auch für die Abgabe von nicht nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnenden Wasserstoffperoxidlösungen (CAS-Nummer 7722-84-1) mit einem Massengehalt von mehr als 12 Prozent und den nicht mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnenden ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen, die einer der in Anhang III Nr. 6 der Gefahrstoffverordnung genannten Gruppen A oder E oder den Untergruppen B I, C I, D III oder D IV zugeordnet werden können. Bei der Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach Satz 1, die nicht mit dem Gefahrensymbol T (giftig) oder T + (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, an natürliche Personen ist eine Identitätsfeststellung nach Satz 1 Nr. 1 nicht erforderlich; Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt. Abweichend von Satz 3 ist eine Identitätsfeststellung nach Satz 1 Nr. 1 erforderlich bei der Abgabe von

1. Ammoniumnitrat (CAS-Nummer 6484-52-2) und den in Satz 2 genannten ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen,
2. Kaliumchlorat (CAS-Nummer 3811-04-9),
3. Kaliumnitrat (CAS-Nummer 7757-79-1),
4. Kaliumperchlorat (CAS-Nummer 7778-74-7),
5. Kaliumpermanganat (CAS-Nummer 7722-64-7),
6. Natriumchlorat (CAS-Nummer 7775-09-9),
7. Natriumnitrat (CAS-Nummer 7631-99-4),
8. Natriumperchlorat (CAS-Nummer 7601-89-0),
9. Wasserstoffperoxidlösungen mit einem Massengehalt von mehr als 12 Prozent (CAS-Nummer 7722-84-1).

Für die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln, gilt Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch dann, wenn diese Stoffe und Zubereitungen nicht mit einem der in Satz 1 genannten Gefahrensymbole und R-Sätze zu kennzeichnen sind; abweichend hiervon gilt Satz 1 Nr. 4 nicht, wenn die Stoffe und Zubereitungen portionsweise verpackt sind, bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 390 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist.

(2) Die Abgabe nach Absatz 1 darf nur durch eine in dem Betrieb beschäftigte Person erfolgen, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt. Satz 1 gilt nicht

1. für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stoffe und Zubereitungen sowie
2. für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben und mit der Abgabe Personen beauftragen, die zuverlässig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt werden; die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

(3) Über die Abgabe der Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 ist ein Abgabebuch zu führen, das Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen, das Datum der Abgabe, den Verwendungszweck, den Namen und die Anschrift des Erwerbers und den Namen des Abgebenden enthält. Der Empfang der Stoffe und Zubereitungen ist vom Erwerber oder, wenn er diese nicht selbst in Empfang nimmt, vom

## Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Abholenden im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift zu bestätigen. Das Abgabebuch ist vom Betriebsinhaber zusammen mit den Empfangsscheinen für mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgeben und die in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Angaben in anderer Weise für mindestens fünf Jahre nachweisen können. Die nach Absatz 3 Satz 1 nachzuweisenden Angaben müssen bei Abgabe an öffentliche Anstalten nach Satz 1 die Angabe umfassen, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken erfolgt. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Gase im Sinne der Klasse 2 nach Unterabschnitt 2.2.2.1 Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2007 (BGBl. 2007 II S. 1399), sofern sie nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) oder O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind,
2. Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die auf Grund ihrer Zusammensetzung nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind,
3. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe November 1990, hergestellt worden sind, wobei Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 unberührt bleibt,
4. Mineralien für Sammlerzwecke,
5. Heizöl und Dieselmotortreibstoffe,
6. Sonderkraftstoffe für motorbetriebene Arbeitsgeräte, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind, sowie
7. Photochemikalien mit den Gefahrensymbolen Xn und R 40/R 68 in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen.

### **§ 4 Selbstbedienungsverbot, Versandhandel**

(1) Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 dürfen im Einzelhandel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot nach § 22 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes bleibt unberührt. Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 dürfen im Versandhandel nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn die Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 nicht gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.

### **§ 5 Sachkunde**

- (1) Die erforderliche Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer
1. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden hat,
  2. die Approbation als Apotheker besitzt,
  3. die Berechtigung hat, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,
  4. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent besitzt,

5. die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) bestanden hat, sofern die Abschlussprüfung der Prüfung nach Absatz 2 entspricht,
6. die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin bestanden hat,
7. im Rahmen eines Hochschulstudiums ausweislich des Zeugnisses der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung nach Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht, oder
8. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht.

(2) Die Prüfung der Sachkunde erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) kann als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, auf die § 3 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der Sachkundenachweis gilt als erbracht

1. für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. EG Nr. L 307 S. 1) erfüllen, sowie
2. für Personen, die in einer Anzeige nach § 11 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung benannt wurden.

## **§ 5a Betankungseinrichtungen**

Die §§ 2 bis 5 gelten nicht für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen.

## **§ 6 Normen**

ISO-Normen, EN-Normen oder DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München und Berlin archivmäßig gesichert niedergelegt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Satz 4, entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2, oder entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 einen Stoff oder eine Zubereitung abgibt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 einen in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Stoff oder eine dort bezeichnete Zubereitung abgibt oder abgeben lässt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 einen Stoff oder eine Zubereitung im Einzelhandel durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr bringt oder
4. entgegen § 4 Abs. 2 einen Stoff oder eine Zubereitung im Versandhandel abgibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3 das Abgabebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder das Abgabebuch oder einen Empfangsschein nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

### § 8 Straftaten

(1) Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit dem Anhang die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Stoffe oder Zubereitungen ohne Erlaubnis in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer durch eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Nach § 27c Abs. 1 des Chemikaliengesetzes ist strafbar, wer eine in § 7 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, obwohl er weiß, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll.

(4) Erkennt der Täter in den Fällen des Absatzes 3 leichtfertig nicht, dass der Stoff oder die Zubereitung für eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht, verwendet werden soll, ist er nach § 27c Abs. 2 des Chemikaliengesetzes strafbar.

### Anhang (zu § 1)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2003, 872 - 884;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Spalte 1	I	Spalte 2	I	Spalte 3
Stoffe/ Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote		Ausnahmen

#### Abschnitt 1: DDT

1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-chlorphenyl)-ethan und seine Isomeren (DDT)	DDT und Zubereitungen, die unter Zusatz von DDT als Wirkstoff hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht	Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes
---	--	--



werden.

aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist von einer Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit abhängig. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann Ausnahmen von dem Verbot nach Spalte 2 zur Synthese anderer Stoffe zulassen.

#### Abschnitt 2: Asbest

1. Aktinolith	77536-66-4	Stoffe nach Spalte 1 mit Fasserstruktur, Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% enthalten, und Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder die genannten Zubereitungen enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für chrysotilhaltige Ersatzteile zum Zwecke der Instandhaltung, soweit andere geeignete asbestfreie Ersatzteile nicht auf dem Markt angeboten werden, und für natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe und daraus hergestellte Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1% enthalten. Ferner gilt es mit Ausnahme von Elektro-Speicherheizgeräten nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen, die asbesthaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind.
2. Amosit	12172-73-5		(2) (weggefallen)
3. Anthophyllit	77536-67-5		(3) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 31. Dezember 1994 nicht für folgende chrysotilhaltige Zubereitungen
4. Chrysotil	12001-29-5		
5. Krokydolith	12001-28-4		
6. Tremolit	77536-68-6		

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

und Erzeugnisse  
einschließlich der zu  
ihrer Herstellung  
benötigten asbest-  
haltigen Rohstoffe:

1. bis 7 (weggefallen)

8. poröse Massen für  
Acetylenflaschen.

Vor dem 31. Dezember  
1994 hergestellte  
Acetylenflaschen mit  
chrysotilhaltigen  
porösen Massen dürfen  
auch nach dem 31.  
Dezember 1994 in den  
Verkehr gebracht  
werden, wenn eine  
Exposition der  
Arbeitnehmer aus-  
geschlossen ist.

(4) Das Verbot nach  
Spalte 2 gilt nicht für

1. chrysotilhaltige  
Diaphragmen für  
Elektrolyseprozesse  
einschließlich der zu  
ihrer Herstellung  
benötigten asbest-  
haltigen Rohstoffe  
bis zum 31. Dezember  
1999 und

2. asbesthaltige  
Rohstoffe zur  
Herstellung von  
chrysotilhaltigen  
Diaphragmen für  
die Chloralkali-  
elektrolyse in  
bestehenden Anlagen  
bis zum 31. Dezember  
2010,

soweit asbestfreie  
Ersatzstoffe,  
Zubereitungen und  
Erzeugnisse nicht auf  
dem Markt angeboten  
werden oder deren  
Verwendung zu einer  
unzumutbaren Härte  
führt. Die zuständige  
Behörde hat auf Antrag  
die Frist nach Satz 1  
Nr. 2 über den  
31. Dezember 2010 hinaus

zu verlängern, wenn  
die vorgenannten  
Voraussetzungen  
vorliegen.

(5) Abweichend von § 1  
Abs. 2 Nr. 2 ist das  
Inverkehrbringen  
asbesthaltiger Abfälle,  
die als Versatzmaterial  
im Untertage-Bergbau  
verwendet werden, nur  
dann zulässig, wenn die  
Asbestfasern mittels  
hydraulischer Bindung  
durch Zement oder andere  
gleichwertige Stoffe so  
in Formkörpern oder in  
Gebinden eingeschlossen  
sind, dass eine  
Freisetzung nicht  
erfolgen kann.

### Abschnitt 3: Formaldehyd

Formaldehyd	50-00-0	(1) Beschichtete und unbeschichtete Holz- werkstoffe (Span- platten, Tischler- platten, Furnier- platten und Faser- platten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichs- konzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüf- raums 0,1 ml/cbm (ppm) überschreitet. (2) Möbel, die Holz- werkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Möbel die unter	(1) (weggefallen) (2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, dass sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Abs. 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten. (3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 3 gilt nicht für Industrie- reiniger.
-------------	---------	---	---

Absatz 1 genannte  
Ausgleichs-  
konzentration bei  
einer Ganzkörperprüfung  
einhalten.

(3) Wasch-,  
Reinigungs- und  
Pflegemittel mit  
einem Massegehalt  
von mehr als 0,2%  
Formaldehyd dürfen  
nicht in den Verkehr  
gebracht werden.

#### Abschnitt 4: Dioxine und Furane

1. a)	2,3,7,8-Tetra- chlordibenzo-p-dioxin	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte 1. der in Spalte 1 Nr. 1 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 myg/kg,	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Chemikaliengesetzes genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, 2. nach § 11 des Pflanzenschutz- gesetzes zulassungs- bedürftige Pflanzen- schutzmittel, 3. Stoffe oder Zubereitungen, die zur Gewinnung von Nichteisenmetallen oder deren anorganischen Verbindungen durch Einsatz in nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz genehmigungs- bedürftigen Anlagen in den Verkehr gebracht werden und für Stoffe, die dazu bestimmt sind, durch einen chemischen Prozess umgewandelt zu werden (Zwischenprodukte), 4. zu verwertende Abfälle die zur Erfüllung der Pflichten nach § 5
b)	1,2,3,7,8-Pentachlor- dibenzo-p-dioxin		
c)	2,3,7,8-Tetrachlor- dibenzofuran		
d)	2,3,4,7,8-Pentachlor- dibenzofuran		
2. a)	1,2,3,4,7,8-Hexachlor- dibenzo-p-dioxin	2. der in Spalte 1 Nr. 1 und 2 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 myg/kg,	3. der in Spalte 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 100 myg/kg,
b)	1,2,3,7,8,9-Hexachlor- dibenzo-p-dioxin		
c)	1,2,3,6,7,8-Hexachlor- dibenzo-p-dioxin		
d)	1,2,3,7,8-Pentachlor- dibenzofuran		
e)	1,2,3,4,7,8-Hexachlor- dibenzofuran		
f)	1,2,3,7,8,9-Hexachlor- dibenzofuran		
g)	1,2,3,6,7,8-Hexachlor- dibenzofuran		
h)	2,3,4,6,7,8-Hexachlor- dibenzofuran		
3. a)	1,2,3,4,6,7,8-Heptachlor- dibenzo-p-dioxin	4. der in Spalte 1 Nr. 4 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 myg/kg oder 5. der in Spalte 1 Nr. 4 und 5 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 myg/kg	4. zu verwertende Abfälle die zur Erfüllung der Pflichten nach § 5
b)	1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlor- dibenzo-p-dioxin		
c)	1,2,3,4,6,7,8-Heptachlor- dibenzofuran		
d)	1,2,3,4,7,8,9-Heptachlor- dibenzofuran		
e)	1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlor- dibenzofuran		
4. a)	2,3,7,8-Tetrabrom- dibenzo-p-dioxin	überschreitet. Die in Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 genannten Grenzwerte	
b)	1,2,3,7,8-Pentabrom- dibenzo-p-dioxin		

- |   |   |  |
|---|---|--|
| c) 2,3,7,8-Tetrabrom-<br>dibenzofuran           | gelten nur dann als<br>eingehalten, wenn auch       | Abs. 1 Nr. 3 des<br>Bundes-Immissions-<br>schutzgesetzes in  |
| d) 2,3,4,7,8-Pentabrom-<br>dibenzofuran         | der in den jeweils<br>vorhergehenden Nummern        | den Verkehr<br>gebracht werden,  |
| 5. a) 1,2,3,4,7,8-Hexabrom-<br>dibenzo-p-dioxin | festgesetzte Grenzwert<br>für die dort genannten 5. | das Inverkehrbringen<br>zum Zwecke der   |
| b) 1,2,3,7,8,9-Hexabrom-<br>dibenzo-p-dioxin    | Kongenerengruppen nicht<br>überschritten wird.      | Rückgabe auf Grund<br>einer Verordnung nach  |
| c) 1,2,3,6,7,8-Hexabrom-<br>dibenzo-p-dioxin    |   | § 24 Abs. 1 Nr. 1<br>bis 3 des Kreislauf-<br>wirtschafts- und<br>Abfallgesetzes oder   |
| d) 1,2,3,7,8-Pentabrom-<br>dibenzofuran         |   | auf Grund einer<br>freiwilligen<br>Rücknahme-<br>verpflichtung nach  |
|   |   | § 25 des Kreislauf-<br>wirtschafts- und<br>Abfallgesetzes sowie  |
|   |   | 6. Stoffe, Zubereitungen<br>und Erzeugnisse, die<br>vor dem 16. Juli 1994<br>hergestellt worden<br>sind, sofern sie die<br>in Spalte 2 in der<br>bis zu diesem<br>Zeitpunkt geltenden<br>Fassung genannten<br>Grenzwerte nicht<br>überschreiten. |

#### Abschnitt 5: Gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen

- |  |  |   |
|--|--|---|
| Flüssige Stoffe<br>und Zubereitungen,<br>die nach § 4 Abs. 1<br>der Gefahrstoff-<br>verordnung als<br>gefährlich<br>einzustufen sind | 1. Stoffe und<br>Zubereitungen<br>nach Spalte 1 in<br>Dekorations-<br>gegenständen und<br>Spielen dürfen<br>nicht in den<br>Verkehr gebracht<br>werden.                                    | Das Verbot nach Spalte 2<br>Nr. 2 gilt nicht für<br>Stoffe oder<br>Zubereitungen, die in<br>Gebindegrößen von mehr<br>als 15 Litern in den<br>Verkehr gebracht werden.<br>Das Verbot nach Spalte 2<br>Nr. 2 Satz 2 gilt nicht |
|  | 2. Stoffe oder<br>Zubereitungen<br>nach Spalte 1, die<br>a) nach den<br>Kriterien<br>der Richtlinie<br>98/98/EG vom<br>15. Dezember 1998<br>(ABl. EG L 355<br>S. 1) mit dem<br>R-Satz R 65 | für die Abgabe von Duft-<br>oder Farbstoffen zur<br>berufsmäßigen Herstellung<br>von Lampenölen.  |

zu kennzeichnen  
sind,  
b) als Brennstoff  
in Zierlampen  
verwendet  
werden können  
und  
c) Farbstoffe  
(außer aus  
steuerlichen  
Gründen) oder  
Duftstoffe  
enthalten,  
dürfen nicht in  
den Verkehr  
gebracht werden.  
Satz 1 gilt  
entsprechend  
für das  
Inverkehrbringen  
von Farb- und  
Duftstoffen,  
die zur Verwendung  
in den dort unter  
Buchstabe a und b  
genannten Stoffen  
oder Zubereitungen  
bestimmt sind.

#### Abschnitt 6: Benzol

Benzol	71-43-2	Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1% oder mehr Benzol dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. Treibstoffe, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind, 2. Stoffe und Zubereitungen, die zur Verwendung bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen bestimmt sind, 3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoff- komponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind, 4. Stoffe und
--------	---------	--	---

Zubereitungen, die  
zur Ausfuhr bestimmt  
sind, und  
5. Lehr- und  
Ausbildungszwecke.

#### Abschnitt 7: Aromatische Amine

- |                                       |         |   |
|---------------------------------------|---------|---|
| 1. 2-Naphthylamin<br>und seine Salze  | 91-59-8 | Stoffe nach Spalte 1<br>und Zubereitungen mit   |
| 2. 4-Aminobiphenyl<br>und seine Salze | 92-67-1 | einem Massengehalt von<br>0,1% oder mehr dieser |
| 3. Benzidin<br>und seine Salze        | 92-87-5 | Stoffe dürfen nicht in<br>den Verkehr gebracht  |
| 4. 4-Nitrobiphenyl                    | 92-93-3 | werden.   |

#### Abschnitt 8: Bleikarbonate und -sulfate

- |  |                                |  |   |
|--|--------------------------------|--|---|
| 1. Wasserfreies<br>neutrales<br>Bleikarbonat | 598-63-0                       | Stoffe nach Spalte 1<br>und Zubereitungen,<br>die diese Stoffe | Das Verbot nach Spalte 2<br>gilt nicht für Farben,<br>die zur Erhaltung oder  |
| 2. Bleihydroxid-<br>karbonat                 | 1319-46-6                      | enthalten, dürfen zur<br>Verwendung als Farben                 | originalgetreuen Wieder-<br>herstellung von Kunst-<br>werken und historischen   |
| 3. Bleisulfate                               | 7446-14-2<br>und<br>15739-80-7 | nicht in den Verkehr<br>gebracht werden.                       | Bestandteilen oder von<br>Einrichtungen denkmal-<br>geschützter Gebäude<br>bestimmt sind, wenn die<br>Verwendung von Ersatz-<br>stoffen nicht möglich<br>ist. |

#### Abschnitt 9: Quecksilberverbindungen

Quecksilber-  
verbindungen

Quecksilber-  
verbindungen und  
Zubereitungen, die  
diese Stoffe enthalten,  
dürfen für folgende  
Zwecke nicht in den  
Verkehr gebracht  
werden:

1. als Antifoulingfarbe  
(Stoff oder  
Zubereitung zur  
Verhinderung des  
Bewuchses durch  
Mikroorganismen,  
Pflanzen oder Tiere  
an Schiffskörpern  
oder sonstigen  
Geräten oder  
Einrichtungen, die  
völlig oder

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- teilweise im Wasser  
untergetaucht  
werden),
2. zum Schutz von  
Holz,
  3. zur Imprägnierung  
von schweren  
industriellen  
Textilien und von  
zu deren Herstellung  
vorgesehenen Garnen  
und
  4. zur Aufbereitung  
von Wasser im  
industriellen,  
gewerblichen und  
kommunalen Bereich,  
unabhängig von  
seiner Verwendung.

Abschnitt 10: Arsenverbindungen

Arsenverbindungen

1. Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten und die bestimmt sind
    - a) zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von der Art seiner Verwendung,
    - b) zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an
      - Bootskörpern,
      - Kästen, Schwimmern,
- (1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen, Typ C (Chrom als CrO(tief)3 47,5%, Kupfer als CuO 18,5%, Arsen als As(tief)2O(tief)5 34,0%), die gemäß § 12a des Chemikaliengesetzes zugelassen worden sind und in Industrieanlagen unter Druck oder im Vakuum zur Imprägnierung von Holz verwendet werden.
- (2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für mit Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen nach Absatz 1 behandelte und mit Kupfer-Chrom-Arsenverbindungen, Typ C, behandelte, vor dem 30. September 2007 in der Gemeinschaft genutzte, Hölzer, sofern das Holzschutzmittel vollständig fixiert ist, für folgende gewerbliche und industrielle Zwecke:
  - a) Bauholz in öffentlichen und landwirtschaftlichen



Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- Netzen sowie  
anderen Geräten  
oder Ein-  
richtungen für  
die Fisch- und  
Muschelzucht,  
- vollständig  
oder teilweise  
untergetauchten  
Geräten oder  
Einrichtungen  
jeder Art oder  
c) zum Schutz von  
Holz und
2. Hölzer, die mit  
Stoffen nach  
Spalte 1 oder  
Zubereitungen,  
die Stoffe nach  
Spalte 1  
enthalten wurden,  
dürfen nicht in den  
Verkehr gebracht  
werden.
- Gebäuden, Büro-  
gebäuden und  
Industriebetrieben,  
sofern der Einsatz  
aus sicherheits-  
technischen Gründen  
erforderlich ist,  
b) Brücken und Brücken-  
bauarbeiten,  
c) Bauholz in Süßwasser  
und Brackwasser,  
z. B. für Molen,  
d) Lärmschutz,  
e) Lawinenschutz,  
f) Leitplanken,  
g) entrindete Nadel-  
rundhölzer für  
Weidezäune,  
h) Erdstützwände,  
i) Strom- und Tele-  
kommunikationsmasten,  
j) Bahnschwellen für  
Untergrundbahnen.
- (3) Das Inverkehrbringen  
der in Absatz 2  
genannten Hölzer  
ist jedoch verboten  
a) zur Verwendung in  
Wohnbauten,  
unabhängig von ihrer  
Zweckbestimmung;  
b) für Anwendungen mit  
dem Risiko eines  
wiederholten Haut-  
kontakts;  
c) zur Verwendung in  
Meeresgewässern;  
d) für land-  
wirtschaftliche  
Zwecke, ausgenommen  
Weidezäune und  
Bauholz nach  
Absatz 2;  
e) für Anwendungen, bei  
denen das behandelte  
Holz mit Zwischen-  
oder Endprodukten  
in Kontakt kommen  
kann, die für den  
menschlichen oder  
tierischen Verzehr  
bestimmt sind,
- (4) (weggefallen)

Abschnitt 11: Zinnorganische Verbindungen

Zinnorganische  
Verbindungen

Zinnorganische  
Verbindungen und  
Zubereitungen, die  
diese Stoffe  
enthalten, dürfen für  
folgende Zwecke nicht  
in den Verkehr  
gebracht werden:  
1. als biozide Wirkstoffe  
in Farben, die zur  
Verhinderung des Bewuchses  
durch Mikroorganismen,  
Pflanzen oder Tiere an  
Gegenständen dienen  
(Antifoulingfarben) und  
2. zur Aufbereitung  
von Wasser im  
industriellen,  
gewerblichen und  
kommunalen Bereich,  
unabhängig von  
seiner Verwendung.

Abschnitt 12: Di-my-oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran

Di-my-oxo-di-n- 75113-37-0  
butyl-stannio-  
hydroxyboran (DBB)

Stoffe und  
Zubereitungen mit  
einem Massengehalt  
von 0,1% oder mehr  
des Stoffes nach  
Spalte 1 dürfen nicht  
in den Verkehr  
gebracht werden.

Abschnitt 13: Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie  
Monomethyltetrachlordiphenylmethan,  
Monomethyldichlordiphenylmethan und  
Monomethyldibromdiphenylmethan

- |   |            |   |  |
|---|------------|---|--|
| 1. Trichlorierte<br>und höher<br>chlorierte<br>Biphenyle (PCB)  | 1336-36-3  | 1. Stoffe nach<br>Spalte 1,<br>2. Zubereitungen mit<br>insgesamt mehr als<br>50 mg/kg der<br>Stoffe nach Spalte<br>1, | (1) Das Verbot nach<br>Spalte 2 gilt nicht für<br>1. die vorübergehende<br>außerbetriebliche<br>Überlassung von<br>Transformatoren zum<br>ausschließlichen<br>Zweck einer<br>zulässigen Instand-<br>haltung, Beförderung,<br>Neubefüllung oder |
| 2. Polychlorierte<br>Terphenyle<br>(PCT)                        | 61788-33-8 |   |  |
| 3. Monomethyl-<br>tetrachlor-<br>diphenylmethan<br>(Ugilec 141) | 76253-60-6 | 3. Erzeugnisse, die<br>Stoffe nach Nummer<br>1 oder<br>Zubereitungen nach   |  |

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

4. Monomethyl- dichlordiphenyl- methan (Ugilec 121 oder 21)		Nummer 2 enthalten, sowie	Reinigung, 2. (weggefallen)
5. Monomethyl- dibromdiphenyl- methan (DBBT)	99688-47-8	4. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Nummer 2 oder Nummer 3 fallen, so lange bis das Gegenteil bewiesen ist, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	3. (weggefallen) 4. Holzhackschnitzel, Holzspäne, Holzwerk- stoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse, die nicht insgesamt mehr als 5 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1 enthalten. (2) Die zuständige Behörde kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens nach Spalte 2 Nr. 1 bis 4 zulassen, sofern die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zum Zwecke der Verarbeitung unter chemischer Umwandlung des in ihnen enthaltenen PCB und PCT als Ausgangs- oder Zwischen- produkte in einer nach § 6, § 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes angezeigten oder genehmigten Anlage eingesetzt werden sollen, und die Endprodukte nicht den Verboten nach Spalte 2 unterliegen; dieser Zeitraum kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig. (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde längstens für fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung das Inverkehrbringen der Stoffe, Zubereitungen

und Erzeugnisse nach  
Spalte 2 Satz 1  
genehmigen, wenn

1. PCB- oder PCT-haltige  
Hydraulik-  
flüssigkeiten für  
untertägige Berg-  
werksanlagen gegen  
Hydraulik-  
flüssigkeiten, die  
kein PCB oder PCT  
enthalten und weniger  
gefährlich sind als  
PCB oder PCT,  
ausgetauscht werden  
sollen, oder
2. PCB- oder PCT-haltige  
Transformatoren  
zum Ausgleich des  
normalen Schwunds der  
Kühlflüssigkeit mit  
Stoffen oder  
Zubereitungen, die  
kein PCB oder PCT  
enthalten und weniger  
gefährlich sind als  
PCB oder PCT, wieder  
aufgefüllt werden  
sollen,  
sofern sich die Geräte  
in gutem Betriebszustand  
befinden. Die  
Verlängerung nach Satz 1  
ist längstens bis zum  
31. Dezember 2010  
zulässig.

#### Abschnitt 14: Vinylchlorid

Vinylchlorid (Chlorethen)	75-01-4	Erzeugnisse, die Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
------------------------------	---------	---

#### Abschnitt 15: Pentachlorphenol

1. Pentachlor- phenol	87-86-5	1. Stoffe nach Spalte 1,	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für
2. Pentachlor- phenol, Natriumsalz	131-52-2	2. Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr	Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie Textilien, die

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

sowie die  
übrigen Penta-  
chlorphenol-  
salze und  
-verbindungen

als 0,01% der  
Stoffe nach Spalte  
1 und  
3. Erzeugnisse, die  
mit einer  
Zubereitung  
behandelt worden  
sind, die Stoffe  
nach Spalte 1  
enthielt und deren  
von einer  
Behandlung erfassten  
Teile mehr als  
5 mg/kg (ppm) der  
Stoffe nach  
Spalte 1 enthalten,  
dürfen nicht in den  
Verkehr gebracht  
werden.

vor dem 23. Dezember  
1989 mit Zubereitungen  
behandelt wurden, die  
Stoffe nach Spalte 1  
enthielten. In dem in  
Artikel 3 des Einigungs-  
vertrages genannten  
Gebiet tritt an die  
Stelle des 23. Dezember  
1989 der 3. Oktober  
1990.

(2) Abweichend von § 1  
Abs. 2 gilt das Verbot  
nach Spalte 2 auch für  
die in § 2 Abs. 1 Nr. 1  
und 2 des Chemikalien-  
gesetzes aufgeführten  
Stoffe, Zubereitungen  
und Erzeugnisse.  
(3) (weggefallen)

Abschnitt 16: Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

1. Tetrachlormethan (Tetrachlor- kohlenstoff)	56-23-5	1. Stoffe nach Spalte 1,	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das
2. 1,1,2,2-Tetra- chlorethan	79-34-5	2. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit	Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen zur
3. 1,1,1,2-Tetra- chlorethan	630-20-6	einem Massengehalt der Stoffe nach	Verwendung bei industriellen Verfahren
4. Pentachlorethan	76-01-7	Spalte 1 Nr. 1 bis 4	in geschlossenen Anlagen.
5. Trichlormethan (Chloroform)	67-66-3	von 0,1% oder darüber oder	
6. 1,1,2-Tri- chlorethan	79-00-5	3. Stoffe und Zubereitungen mit	
7. 1,1-Dichlor- ethylen	75-35-4	einem Massengehalt der Stoffe nach	
8. 1,1,1-Tri- chlorethan	71-55-6	Spalte 1 Nr. 5 bis 8 von 0,1% oder darüber dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	

Abschnitt 17: Teeröle

Teeröle, insbesondere		1. Holzschutzmittel,	(1) Das Verbot nach
1. Kreosot	8001-58-9	die Teeröle oder	Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht
2. Kreosotöl	61789-28-4	Bestandteile aus	für das Inverkehrbringen
3. Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle	84650-04-4	Teerölen enthalten, und	von Holzschutzmitteln zur Behandlung von Erzeugnissen aus Holz und Holzwerkstoffen in geschlossenen Anlagen
		2. Erzeugnisse, die	- in industriellen



anderer Art gemäß dem  
ursprünglichen  
Herstellungszweck  
wiederverwendet  
werden sollen.

- (3) Das Inverkehrbringen  
der in Absatz 2 Nr. 1  
und 2 genannten  
Erzeugnisse ist  
jedoch verboten zur  
Verwendung
1. in Innenräumen,  
unabhängig von deren  
Zweckbestimmung,
  2. bei der Herstellung  
von Spielzeugen,
  3. auf Spielplätzen,
  4. in Gärten und Parks  
sowie anderen Orten,  
sofern die Gefahr  
eines häufigen Haut-  
kontakts besteht,
  5. bei der Herstellung  
von Gartenmobiliar,
  6. als Behälter von  
lebenden Pflanzen
  7. als Verpackungen, die  
mit Roh-, Zwischen-  
oder Enderzeugnissen  
für die  
menschliche oder  
tierische Ernährung  
in Berührung kommen  
können, und
  8. als sonstiges  
Material, das die in  
den Nummern 6 und 7  
genannten Erzeugnisse  
kontaminieren kann  
oder zu deren  
Herstellung oder  
Wiederaufarbeitung  
dient.
- (4) (weggefallen)

#### Abschnitt 18: Cadmium

1. Cadmium	7440-43-9	(1) Mit Stoffen nach Spalte 1 eingefärbte Erzeugnisse oder ihre Bestandteile, die aus	(1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 3 gelten nicht für Erzeugnisse, soweit sie aus Sicherheitsgründen mit Stoffen nach Spalte
2. Cadmium- verbindungen		1. Polyvinylchlorid (PVC), 2. Polyurethan (PUR),	1 gefärbt oder

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- |   |   |
|---|---|
| 3. Polyethylen niedriger Dichte mit Ausnahme des für die Herstellung von Pigmentpräparationen ("master batch") verwendeten Polyethylens niedriger Dichte,                                   | stabilisiert werden müssen. Das Verbot nach Spalte 2 gilt ferner nicht für das erneute Inverkehrbringen von cadmiumhaltigen Erzeugnissen, die vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind. |
| 4. Celluloseacetat (CA),  | (2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 2 gilt nicht für Zubereitungen mit einem hohen Zinkanteil, sofern der   |
| 5. Celluloseacetobutyrat (CAB),   | Massengehalt von Stoffen nach Spalte 1 so niedrig wie möglich gehalten wird und 0,1% nicht übersteigt.  |
| 6. Epoxydharzen,  | (3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 4 gilt nicht für  |
| 7. Melaminformaldehydharz (MF),   | 1. Erzeugnisse und deren Bestandteile, sofern die Anwendung   |
| 8. Harnstoffformaldehyd (UF),   | a) in der Luft- und Raumfahrt,  |
| 9. ungesättigten Polyestern (UP),   | b) im Bergbau,  |
| 10. Polyethylen-terephthalat (PET),   | c) in der off-shore-Technik sowie   |
| 11. Polybutylen-terephthalat (PBT),   | d) im Kernenergiebereich  |
| 12. Polystyrol glasklar/Standard,   | ein hohes Sicherheitsniveau erfordert,  |
| 13. Acrylnitrilmethylmethacrylat (AMMA),  | 2. Komponenten von Sicherheits-   |
| 14. vernetztem Polyethylen (VPE),   | einrichtungen in  |
| 15. Polystyrol, schlagfest (SB), oder   | a) Straßenverkehrsmitteln,  |
| 16. Polypropylen (PP) hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01% Massengehalt des Kunststoffes übersteigt. | b) landwirtschaftlichen Fahrzeugen,   |
| (2) Anstrichfarben und Lacke mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 von über 0,01% dürfen  | c) Schienenfahrzeugen und   |
|   | d) Schiffen sowie   |
|   | 3. elektrische Kontakten von Geräten, wenn es für deren Zuverlässigkeit erforderlich ist.   |



nicht in den Verkehr  
gebracht werden.

(3) Folgende  
Erzeugnisse oder ihre  
Bestandteile aus  
Vinylchloridpolymeren  
und -copolymeren, die  
mit Stoffen nach  
Spalte 1 stabilisiert  
wurden, dürfen nicht  
in den Verkehr  
gebracht werden, wenn  
der Anteil der Stoffe  
nach Spalte 1 (Cd-  
Metall) 0,01% Massen-  
gehalt des Polymers  
übersteigt:

1. Verpackungs-  
material,
2. Bürobedarf und  
Schulbedarf,
3. Beschlüge,
4. Bekleidung und  
Accessoires  
(einschließlich  
Handschuhe),
5. Boden- und Wand-  
verkleidungen,
6. imprägnierte,  
bestrichene oder  
beschichtete  
Textilien,
7. Kunstleder,
8. Schallplatten,
9. Rohre und Anschluss-  
teile,
10. Pendeltüren,
11. Innen- und Außen-  
verkleidungen sowie  
Karosserieböden  
von Straßen-  
verkehrsmitteln,
12. Beschichtung von  
im Baugewerbe oder  
in der Industrie  
verwendeten Stahl-  
blechen und
13. Kabelisolierungen.

(4) Folgende Erzeugnisse  
und ihre Bestandteile,  
deren metallische  
Oberfläche mit dem  
Stoff nach Spalte 1  
Nr. 1 behandelt wurden,

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

dürfen nicht in den  
Verkehr gebracht  
werden:

1. Haushaltsgeräte,
2. Möbel,
3. sanitäre Anlagen,
4. Zentralheizungen  
und Klimaanlageanlagen,
5. in der Material-  
flusstechnik  
eingesetzte  
Einrichtungen,
6. Personenkraftwagen  
und land-  
wirtschaftliche  
Fahrzeuge,
7. Schienenfahrzeuge,
8. Schiffe,
9. Geräte und Maschinen  
zur Herstellung von
  - a) Erzeugnissen im  
Sinne der  
Nummern 1 bis 4,
  - b) Erzeugnissen im  
Sinne der  
Nummern 5 bis 8,
  - c) Textilien und  
Bekleidung,
  - d) Papier und Pappe,
  - e) Lebensmitteln  
sowie
10. Geräte und  
Maschinen für
  - a) die Land-  
wirtschaft,
  - b) das Gefrieren  
und  
Tiefgefrieren,
  - c) Druckereien und  
Buchbindereien.

Abschnitt 19: (weggefallen)

Abschnitt 20: Krebserzeugende, erbgutverändernde und  
fortpflanzungsgefährdende Stoffe

Stoffe, die in den  
Listen 1 bis 6 der Anlage zu  
den Nummern 29 bis 31  
des Anhangs I der  
Richtlinie 76/769/EWG  
des Rates vom  
27. Juli 1976 zur  
Angleichung der

1. Stoffe nach  
Spalte 1 sowie
2. Stoffe und Zu-  
bereitungen, die  
Stoffe nach  
Spalte 1 enthalten,  
die die  
Konzentrations-

(1) Das Verbot nach  
Spalte 2 gilt nicht  
1. für Kraftstoffe  
im Sinne des § 2 der  
Zehnten Verordnung  
zur Durchführung des  
Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (Ver-

Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 262 S. 201) in ihrer jeweils geltenden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/ Europäischen Union veröffentlichten Fassung enthalten sind. Werden die zuvor genannten Listen des Anhangs I der genannten Richtlinie geändert oder nach den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, gelten sie, sofern eine Anwendungsfrist genannt ist, ab dem Anwendungszeitpunkt, der in der geänderten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegt ist.

grenzen, wie sie in Spalte 2 der Nummern 29 bis 31 des Anhangs I der in Spalte 1 genannten Richtlinie festgelegt sind, erreichen oder überschreiten, dürfen nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.

- ordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen - 10. BImSchV) vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036),
2. für Mineralöl-erzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
  3. für Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden,
  4. (weggefallen)
  5. für Zubereitungen, die als Künstlerfarben abgegeben werden.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Veröffentlichung der Aufnahme des jeweiligen Stoffes in eine der in Spalte 1 genannten Listen.

#### Abschnitt 21: Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe

Stoffe, die nach der Gefahrstoffverordnung als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich einzustufen sind

1. Stoffe nach Spalte 1 sowie
2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, dürfen in Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke, zum Beispiel zur Erzeugung von
  - metallischen Glanzeffekten für Festlichkeiten,
  - künstlichem Schnee und Reif,

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Erzeugnisse, die in Artikel 9a der Richtlinie 75/324/EWG genannt sind und den dort aufgeführten Anforderungen entsprechend.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- sich verflüchtigenden  
Schäumen und Flocken,
- künstlichen  
Spinnweben,
- Geräuschen und  
Horntönen zu  
Vergnügungszwecken,
- Luftschlangen,  
nicht an den privaten  
Endverbraucher  
abgegeben werden.

Abschnitt 22: Hexachlorethan

Hexachlorethan	67-72-1	Hexachlorethan darf zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen nicht in den Verkehr gebracht werden. gebracht werden.
----------------	---------	--

Abschnitt 23: Biopersistente Fasern

Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasigen (Silikat-)Fasern mit einem Massengehalt von über 18% an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen	Stoffe nach Spalte 1 sowie Zubereitungen und Erzeugnisse, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1% enthalten, dürfen nicht zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau einschließlich technischer Isolierungen und bei Lüftungsanlagen in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für künstliche Mineralfasern nach Spalte 1, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt wird: 1. Ein geeigneter Intraperitonealtest hat keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität zum Ausdruck gebracht, 2. die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 mg einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge größer 5 $\mu\text{m}$ , einem Durchmesser kleiner 3 $\mu\text{m}$ und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer 3:1 (WHO-Fasern) beträgt höchstens 40 Tage, 3. der Kanzerogenitätsindex Kl, der sich aus der Differenz zwischen der Summe
---	--	--

- der Massengehalte (in  
%) der Oxide von  
Natrium, Kalium, Bor,  
Calcium, Magnesium,  
Barium und dem  
doppelten  
Massengehalt (in  
%) von  
Aluminiumoxid ergibt,  
ist mindestens 40,
4. Glasfasern, die für  
Hochtemperatur-  
anwendungen bestimmt  
sind, die
- a) eine  
Klassifikations-  
temperatur von  
1.000 Grad Celsius  
bis zu 1.200 Grad  
Celsius erfordern,  
besitzen eine  
Halbwertszeit nach  
den unter Satz 1  
Nr. 2 genannten  
Kriterien von  
höchstens 65 Tagen  
oder
- b) eine  
Klassifikations-  
temperatur von  
über 1.200 Grad  
Celsius erfordern,  
besitzen eine  
Halbwertszeit nach  
den unter Satz 1  
Nr. 2 genannten  
Kriterien von  
höchstens 100  
Tagen.

#### Abschnitt 24: Kurzkettige Chlorparaffine

Alkane, C(tief)10-C(tief)13,  
Chlor  
(kurzkettige Chlorparaffine)

Stoffe nach Spalte 1  
sowie Stoffe und  
Zubereitungen, die  
Stoffe nach Spalte 1  
mit einem Massengehalt  
von insgesamt mehr  
als 1% enthalten,  
dürfen für folgende  
Zwecke nicht in den  
Verkehr gebracht werden:  
1. zur Verwendung in der  
Metallverarbeitung

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- und Metallbearbeitung  
sowie  
2. zum Behandeln von  
Leder.

Abschnitt 25: Flammschutzmittel

Pentabromdiphenylether C(tief)12H(tief)5Br(tief)50 Octabromdiphenylether C(tief)12H(tief)2Br(tief)80	1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massegehalt von insgesamt mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1 und 3. Erzeugnisse sowie mit Flammschutzmitteln behandelte Teile eines Erzeugnisses mit einem Massegehalt von mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1 dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 und Nr. 2 gilt bis zum 31. März 2006 nicht für das Inverkehrbringen von Pentabrom- diphenylether und pentabrom- diphenylether- haltigen Zubereitungen zum Zwecke der Verwendung in Notevakuierungs- systemen von Flugzeugen sowie deren Bestandteilen. (2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 3 gilt bis zum 31. März 2006 nicht für das Inverkehrbringen von Notevakuierungs- systemen von Flugzeugen sowie deren Bestandteilen, die mit Pentabrom- diphenylether oder pentabrom- diphenylether- haltigen Zubereitungen behandelt wurden.
---	---	---

Abschnitt 26: Azofarbstoffe

Blauer Farbstoff Gemisch aus Bestandteil 1: Dinatrium-	Bestandteil 1: 118685-33-9 C(tief)39H(tief)23 ClCrN(tief)7 O(tief)12S.2Na Bestandteil 2:	1. Stoffe nach Spalte 1 und 2. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massegehalt von insgesamt mehr als 0,1% der Stoffe nach Spalte 1 dürfen zum Färben von Textil-
---	---	--

(6-(4- C(tief)46H(tief)30 und Ledererzeugnissen nicht in  
anisidino) CrN(tief)10 den Verkehr gebracht werden.  
-3-sulfon- O(tief)20S(tief)2  
ato-2-(3,5- .3Na  
dinitro-2-  
oxido-  
phenylazo)  
-1-naph-  
tholato)  
(1-(5-  
chlor-2-  
oxido-  
phenyl-azo)  
-2-naph-  
tholato)  
chromat(1)-)  
und Bestandteil  
2:  
Trinatrium  
bis(6-(4-  
anisidino)-  
3-sulfonato-  
2-(3,5-  
dinitro-2-  
oxido-phenyl-  
azo)-1-naph-  
tholato)  
chromat(1-)

#### Abschnitt 27: Alkylphenole

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1. Nonylphenol<br>C(tief)6H(tief)4(OH)<br>C(tief)9H(tief)19                       | 1. Stoffe nach Spalte 1<br>und   | (1) Das Verbot nach<br>Spalte 2 Nr. 2   |
| 2. Nonylphenoethoxylate<br>C(tief)15H(tief)23O<br>(C(tief)2H(tief)4O)<br>(tief)nH | 2. Zubereitungen, die<br>Stoffe nach Spalte 1<br>in einer Konzentration<br>von 0,1% oder darüber<br>enthalten,<br>dürfen für folgende<br>Zwecke nicht in den<br>Verkehr gebracht werden:<br>a) zur industriellen und<br>gewerblichen Reinigung,<br>b) zur Haushalts-<br>reinigung,<br>c) zur Textil- und<br>Lederverarbeitung,<br>d) als Emulgator in<br>Zitzenbehandlungs-<br>mitteln,<br>e) zur Metallbearbeitung<br>und Metallverarbeitung,<br>f) zur Herstellung von | nicht für die<br>Verwendung in<br>geschlossenen Anlagen<br>für die chemische<br>Reinigung sowie in<br>sonstigen Reinigungs-<br>anlagen, sofern die<br>Reinigungsflüssigkeit<br>aus den vorgenannten<br>Anlagen recycelt oder<br>verbrannt wird.<br>(2) Das Verbot nach<br>Spalte 2 Nr. 2<br>Buchstabe c gilt nicht<br>für<br>a) Verarbeitungs-<br>prozesse, bei denen<br>kein Nonylphenol-<br>ethoxylat in das<br>Abwasser gelangt, |

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

- |  |  |
|--|--|
| Zellstoff und Papier,<br>g) als Bestandteil von<br>kosmetischen Mitteln,<br>h) als Bestandteil von<br>sonstigen Körperpflege-<br>mitteln und<br>i) als Formulierungs-<br>hilfsstoff in Pflanzen-<br>schutzmitteln und<br>Bioziden. | sowie<br>b) die Verwendung in<br>Anlagen zum Entfetten<br>von Schafshäuten,<br>sofern die organische<br>Fraktion vor der<br>biologischen<br>Abwasserbehandlung<br>vollständig aus dem<br>Prozesswasser<br>entfernt wird. |
|--|--|

(3) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe e gilt nicht für die Verwendung in geschlossenen Anlagen, bei denen die Reinigungsflüssigkeit recycelt oder verbrannt wird.

(4) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe h gilt nicht für die Verwendung als Spermizid.

(5) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe i gilt nicht für vor dem 17. Juli 2003 zugelassene Biozide und Pflanzenschutzmittel bis zum Auslaufen der Zulassung sowie für Biozide, die der Übergangsregelung nach § 28 Abs. 8 ChemG unterliegen.

Abschnitt 28: Chromathaltiger Zement

- |        |   |   |
|--------|---|---|
| Zement | Zement und Zubereitungen, die Zement enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn in der nach Wasserzugabe gebrauchsfertigen Form der Gehalt an löslichem Chrom VI mehr als 2 mg/kg Trockenmasse des Zements beträgt. | Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwendung in überwachten geschlossenen und vollautomatischen Prozessen sowie in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Zubereitungen ausschließlich mit |
|--------|---|---|



Maschinen in Berührung  
kommen und keine Gefahr  
von Hautkontakt besteht.

Abschnitt 29: Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

- |  |  |  |
|--|--|--|
| 1. Benzo(a)pyren (BaP)<br>50-32-8                | 1. Weichmacheröle für die<br>Herstellung von Reifen<br>oder Reifenbestandteilen<br>für Kraftfahrzeuge,<br>Lastkraftwagen, Schwer-<br>laster, Krafträder und<br>landwirtschaftliche<br>Fahrzeuge dürfen ab dem<br>1. Januar 2010 nicht in<br>den Verkehr gebracht<br>werden, wenn sie mehr als<br>1 mg BaP pro kg enthalten<br>oder der Gehalt aller in<br>Spalte 1 aufgeführten PAK<br>zusammen mehr als 10 mg/kg<br>beträgt. Die genannten<br>Grenzwerte gelten als ein-<br>gehalten, wenn der Gehalt<br>an polyzyklischen<br>aromatischen Verbindungen,<br>gemessen gemäß der<br>Norm IP346 (Bestimmung der<br>polyzyklischen Aromaten in<br>nicht verwendeten Schmier-<br>ölen und asphaltfreien<br>Erdölfraktionen - Dimethyl-<br>sulfoxid (DMSO)-Extraktion-<br>Brechungsindex-Methode des<br>Institute of Petroleum von<br>1998) weniger als 3 Masse-<br>prozent beträgt. Die Ein-<br>haltung der Grenzwerte für<br>BaP und die aufgeführten<br>PAK sowie die Korrelation<br>der Messwerte mit dem<br>DMSO-Extrakt sind vom<br>Hersteller oder Importeur<br>nach jeder größeren Änderung<br>der Betriebsverfahren,<br>spätestens jedoch alle sechs<br>Monate, zu überprüfen. | Das Verbot nach Spalte 2<br>Nr. 2 gilt nicht für<br>runderneuerte Reifen,<br>sofern deren Laufflächen<br>Weichmacheröle enthalten,<br>die die in Spalte 2<br>Nr. 1 angegebenen<br>Grenzwerte nicht über-<br>schreiten. |
| 2. Benzo(e)pyren (BeP)<br>192-97-2               |  |  |
| 3. Benzo(a)anthracen<br>(BaA) 56-55-3            |  |  |
| 4. Chrysen (CHR)<br>218-01-9                     |  |  |
| 5. Benzo(b)fluoranthen<br>(BbFA) 205-99-2        |  |  |
| 6. Benzo(j)fluoranthen<br>(BjFA) 205-82-3        |  |  |
| 7. Benzo(k)fluoranthen<br>(BkFA) 207-08-9        |  |  |
| 8. Dibenzo(a,h)-<br>anthracen (DBahA)<br>53-70-3 |  |  |
2. Nach dem 1. Januar 2010 her-  
gestellte Reifen und Lauf-  
flächen für die Rund-  
erneuerung von Reifen für die  
in Nummer 1 genannten Fahr-  
zeuge dürfen nicht in den  
Verkehr gebracht werden,

wenn sie Weichmacheröle enthalten, die die in Nummer 1 angegebenen Grenzwerte überschreiten. Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn die vulkanisierte Gummimasse den Grenzwert von 0,35% HBay gemäß der ISO-Norm 21461 (Vulkanisierter Gummi - Bestimmung der Aromatizität von Öl in vulkanisierter Gummimasse) nicht überschreitet.

Abschnitt 30: Toluol

Toluol	108-88-3	Klebstoffe und Sprühfarben mit einem Massegehalt von 0,1% oder mehr Toluol dürfen ab dem 15. Juni 2007 nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.
--------	----------	---

Abschnitt 31: 1,2,4-Trichlorbenzol

1,2,4-Trichlorbenzol	120-82-1	1,2,4-Trichlorbenzol und Zubereitungen mit einem Massegehalt von 0,1% oder mehr 1,2,4-Trichlorbenzol dürfen ab dem 15. Juni 2007 nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Stoffe und Zubereitungen 1. als Synthesewischenprodukt, 2. als Prozesslösemittel in geschlossenen chemischen Anwendungen für Chlorierungsreaktionen oder 3. bei der Herstellung von 1,3,5-Trinitro-2,4,6-triaminobenzol (TATB).
----------------------	----------	--	--

Stoffe/Zubereitungen	Spalte 1 CAS-Nummer	Spalte 2 Verbote	Spalte 3 Ausnahmen
<b>Abschnitt 32: Perfluorooctansulfonate (PFOS)</b>			
Perfluorooctansulfonate (PFOS)C <sub>8</sub> F <sub>17</sub> SO <sub>2</sub> X [Säure (X = OH), Metallsalze (X =		1. Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massegehalt von	Die Verbote nach Spalte 2 Nr. 1 bis 3 gelten nicht für: 1. Fotoresistlacke und Antireflex-

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz in  
Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen OM), Halogenide, Amide und andere Derivate einschließ- lich Polymere]	CAS-Nummer	Verbote
		Ausnahmen
	0,005 % oder mehr enthalten,	beschichtungen für fotolithografische Prozesse,
	2. neue Erzeugnisse oder Teile davon, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr enthalten, berechnet im Verhältnis zur Masse der strukturell oder mikrostrukturell verschiedenartigen Bestandteile, die PFOS enthalten, oder	2. fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten,
	3. neue Textilien oder andere neue beschichtete Werkstoffe, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Gehalt von 1 µg/m <sup>2</sup> oder mehr des beschichteten Materials enthalten, dürfen ab dem 27. Juni 2008 nicht in den Verkehr gebracht werden.	3. Antischleiermittel für nicht- dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) und Netzmittel für überwachte Galvanotechnik bei denen die PFOS-Emissionen in die Umwelt durch Einsatz der besten verfügbaren Technologien gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Abl. EG Nr. L 257 S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. EU Nr. L 33 S. 1), auf ein Mindestmaß reduziert wird,
		4. Hydraulikflüssigkeiten für die Luft- und Raumfahrt und die für deren Herstellung erforderlichen Stoffe und Zubereitungen.